

Die effiziente Umsetzung naturschutzrechtlich relevanter Projekte – praxisbezogene anwaltliche Hinweise

WKS Informationsveranstaltung zum Naturschutzrecht | 03.03.2026

RA Mag. Thomas Perfeller & RAA MMag. Dr. Sonja Berl
Berger Grobovschek Perfeller Rechtsanwälte OG – www.berger-advokaten.com



Benötige ich für mein Projekt eine naturschutzrechtliche Bewilligung?

♦ Gebietsschutz

- zB Lage in einem Landschaftsschutzgebiet
- Es handelt sich um eine Maßnahme die in der entspr. LSG-VO genannt ist bzw in der ALV
 - ❖ Bspw Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen

♦ Schutz von Lebensräumen gemäß § 24 NSchG

- zB Moore, Begleitgehölze von fließenden und stehenden Gewässern, oberirdische fließende Gewässer einschl. ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete

Benötige ich für mein Projekt eine naturschutzrechtliche Bewilligung?

♦ Eingriffsschutz

- ▶ § 25 NSchG enthält einen Katalog von bewilligungspflichtigen Maßnahmen
 - ❖ Achtung, nicht wenn Flächen zur Gänze im Bauland
- ▶ § 26 NSchG enthält einen Katalog an anzeigepflichtigen Maßnahmen

♦ Artenschutz – Verstoß gegen Verbotstatbestände

- ▶ Ausnahmebewilligung nach § 34 NSchG
 - ❖ Ausnahmegrund (zB überwiegendes öffentliches Interesse)
 - ❖ Alternativenprüfung
 - ❖ Günstiger Erhaltungszustand

Welche Bewilligungskriterien (Schutzgüter) gibt es?

- ◆ Finden sich in den jeweiligen Bewilligungstatbeständen
- ◆ umfassen idR, dass das Vorhaben
 - das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, den Charakter der Landschaft, oder deren Wert für die Erholung nicht bzw nicht erheblich beeinträchtigt
- ◆ Bedarf der Beiziehung von naturschutzfachlichen Sachverständigen

Ist eine Bewilligung trotz (erheblicher) Beeinträchtigungen der Schutzgüter möglich?

- ◆ § 50a NSchG – Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse
 - ▶ Öffentliches Interesse am Vorhaben
 - ❖ Als unmittelbar einem besonders wichtigen öffentlichen Interesse dienend gilt jedenfalls auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen einschließlich der dafür erforderlichen Zufahrtswege, des Netzanschlusses und der Speichieranlagen.
 - ❖ Sonstige Beispiele: im regional- und/oder volkswirtschaftlichen Interesse gelegene Maßnahmen des Bergbaues, die wirtschaftliche Nutzung des Waldes, die Verbesserung der Agrarstruktur (wenn unter Berücksichtigung der Investitionen ein Einnahmenüberschuss zu erwarten ist), die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, das Interesse der Allgemeinheit an der Sportausübung, der Schutz landwirtschaftlicher Flächen vor Überflutungen
 - ❖ Auch wirtschaftliche Interessen, wenn Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Ist eine Bewilligung trotz (erheblicher) Beeinträchtigungen der Schutzgüter möglich?

- ◆ § 50a NSchG – Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse
 - ▶ Interessenabwägung
 - ▶ Alternativenprüfung
 - ❖ Gibt es eine Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternative
 - ❖ Standort- und Ausführungsvarianten
 - ❖ Nicht „Nullvariante“
 - ▶ Ersatzleistung (Ersatzlebensräume), wenn Interessenabwägung zu Lasten des Naturschutzes ausgeht
 - ❖ Der durch Ersatzleistungen zu gewährleistende Eingriffsausgleich kann entweder durch vom Einschreiter zu verwirklichende Maßnahmen oder durch die Leistung eines Geldbetrages durch den Einschreiter erfolgen

Ist eine Bewilligung trotz (erheblicher) Beeinträchtigungen der Schutzgüter möglich?

♦ § 51 NSchG

- ▶ Kommt zum Tragen, wenn die Bewilligung bzw die Berechtigung nach § 26 NSchG sonst versagt werden müsste
- ▶ Vorschreibung bzw Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Nur auf Antrag!
- ▶ Ausgleichsmaßnahme muss die Kriterien des Abs 3 erfüllen.
Diese sind bspw:
 - ❖ wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes
 - ❖ Die Verbesserung überwiegt insgesamt erheblich jene nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens
 - ❖ Die vom Bewilligungswerber selbst umzusetzende Ausgleichsmaßnahme liegt im gleichen Bezirk wie das Vorhaben

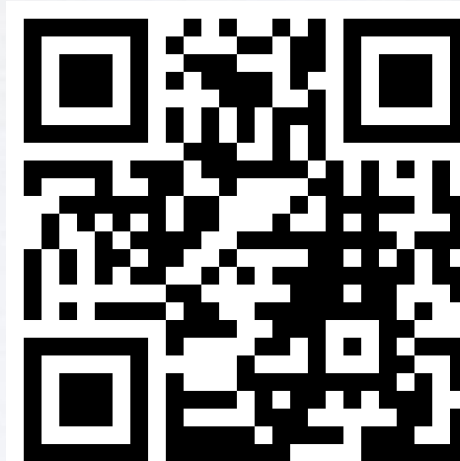
Tipps aus der anwaltlichen Praxis

- ◆ Naturschutz ernst nehmen
- ◆ Nicht auf die lange Bank schieben
- ◆ Beantragung der Bewilligung vor anderen - aufgrund des Kumulationsprinzips erforderlichen - Bewilligungen
 - ▶ Hintergrund: Artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren erfordert Alternativenprüfung
 - ❖ Standort- und Ausführungsalternativen umfasst
 - ▶ Gefahr: frustrierte Kosten / erhebliche Zeitverzögerung / worst case: neue Bewilligungen erforderlich!

Tipps aus der anwaltlichen Praxis

- ◆ Frühzeitige Befassung eines Planungsbüros und Gespräch mit LUA und Behörde suchen
 - ▶ Wenn möglich, Aussparen von Biotopen und hochwertigen Lebensräumen mit Vorkommen geschützter Tierarten
 - ▶ Keine Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Ausgestaltung des Vorhabens, Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt).
 - ▶ Vollständige, dem Stand der Technik entsprechende, Bestandsaufnahme der geschützten Arten (Beispiel: Stegenwald und Haselmaus)
- ◆ Frühzeitige rechtliche Einbindung („Projektbegleitung“ durch RA)

***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!***



Berger Grobovschek Perfeller Rechtsanwälte OG
Sterneckstraße 55 – 5020 Salzburg
mail@berger-advokaten.com – 0662/870 836
www.berger-advokaten.com